

schiff von 18 Mtalieder in der deutsch-orientalischen Reichs-
tagkammer gefaßt. Der andere Entwurf stellt sich in den
Hoben der Beschlässe am 27. Juni. Es sind daran
nur einige mehr formale Änderungen vorgenommen worden.
Zur Bestätigung der Beschlüsse, nach dem 21. Dez.
1903 aus, sondern nur für die Zeit nach dem genannten
Termin eine gesetzliche Neuregelung etwaiger Ausnahmefälle
bestimmungen. Erfolgt diese Regelung nicht, so bleiben die
in § 14a enthaltenen Bestimmungen bestehen. Dieser letztere
Entwurf ist bisher von 27 Mtalieder, also der Mehr-
heit der von 1903 an in Berlin unterzeichneten worden.
Da es nicht unmöglich ist, daß die formale Fassung des Ent-
wurfs noch im Laufe der Verhandlungen mit den anderen
Parteien eine Abänderung erfährt, beziehen wir vorläufig
auf die Mitglieder des Ausschusses. Die Verhältnisse liegen
also annehmlich so, daß die vom „Vorbereitenden Ausschuss“
verschiedene Fassung, insbesondere das „Vorläufige“
einführbar ist. Die Zustimmung der Mehrheit der kon-
servativen Partei gebend hat.

Der Bund hat also innerhalb der konservativen Fraktion über
den Grund des Bundesgesetz. So glänzend freilich, wie
die „Deutsche Tageszeitung“ glauben machen möchte, ist dieser
Sieg nicht, denn in der Frage der Beschäftigung hat auch
die Bundesleitung „kompromittiert“.

**Der zur Benutzung von Kirchen öffentlichen Gemeinden
eine finanzielle Genehmigung notwendig?**

In der I. Senat des Oberverwaltungsgerichts hatte sich schon
mit einem interaktanten Rechtsstreit zu beschäftigen, von
verschiedenen Ämtern gegen den Oberpräsidenten von
Sachsen-Gotha-Greifensee erhoben. Für zwei freie Ge-
meinden waren auf Kosten von wahlberechtigten Bürgern in der
Gegend von Jena Kirchen erbaut worden, deren Ver-
waltung aber von den Kirchenvorständen unterstellt wurde, da
die ministerielle Genehmigung nicht erteilt worden sei. Das
Oberverwaltungsgericht hat aber die angeführten Verfügungen
auf, da zum Erfolg solcher Verfügungen nur die Landespolizei-
behörde zuständig ist. Die polizeilichen Verfügungen wurden
dann im Auftrag des Regierungspräsidenten erneuert und die
Beschwerden von den Kirchenvorständen zurückgezogen. Die Ämter
erhoben darauf durch Rechtsanwältin A. Winkel gegen den Ober-
präsidenten Klage beim Oberverwaltungsgericht und behaupteten,
aus Grund des Verhältnisses und der preussischen Verfassung
berechtigt zu sein, die Verfügungen zur Abhaltung von
Gottesdiensten in Kirchen zu erteilen, die sie selbst be-
sitzt haben; denn der Verleiher habe kein Recht zu die Ab-
haltung von religiösen Versammlungen in profanen Lokalen zu
verbieten. Der Lebensfall liegt für die Verleiher nur darin, daß
dieselbe gestattet werde, was nicht verboten werden könne. Der
von Minister des Innern gefaßte Staatsminister hingegen
führte aus § 178, 1. 2. Abs. 2. A. M. die Verfügung der
höchsten Civilbehörde vom 23. April 1864 nachzuweisen, daß
Kirchen ohne ministerielle Genehmigung zu Gottesdiensten
Handlungen nicht benutzt werden dürfen. Das Oberverwal-
tungsgericht erkannte aber auf Aufhebung des Bes-
chlusses des Oberpräsidenten und nahm an, daß zur
Benutzung von Kirchen öffentlichen Gemeinden eine ministerielle
Genehmigung weder aus dem Allgemeinen Landrecht, noch aus
dem Provinzialrecht hergeleitet werden könne.

Politische.

Die Mittelbehörde, das preussische Landwirtschafts-
ministerium, wird von Kommissare angeordnet hat, die
in der Budgetkommission für die zweite Beratung
des neuen Stempelsteuergesetzes für die Verletzung des
Totalzolltarifs von der Verletzung des Vorkessels
eingetragen beantragt sein sollen. „Wir er-
kennen nunmehr, daß wir es weder für möglich
noch für gerechtfertigt erachten, den Totalzoll von
der Stempelsteuerverhöhung auszuscheiden. Man mag über die
Notwendigkeit und den Nutzen des Totalzolltarifs denken, wie
man will, so wird man doch zugeben müssen, daß er ebenso
wie die Letztere behandelt werden muß.“ Hoffentlich überlegt
es sich der Herr Landwirtschaftsminister auch noch, ob es gut
gethan ist, amlich für den Totalzolltarif eine Vorse einzulegen.

Die Kanalvorlage wird gegenwärtig in Organen der
Rechten in einer Weise behandelt, so meint die „Nat. Korresp.“,
die zu den feierlichen Erklärungen, womit die höchste Autorität
des preussischen Staates für dieses Kulturwerk eingeleitet worden
ist, in tiefen Kontrast steht. Mit der Begründung, daß im
nächsten Winter die Verlegung des neuen Soltzlaris im Reichs-

tag zu erwarten ist, wird den Dänen altpreussischer Traditionen
gezeigt, an eine als Kulturtraube älterer Ranges be-
zeichnete Aufgabe „vorläufig“ ganz zu verzichten, oder die
Vorbereitung bis auf einen bestimmten Moment zu ver-
schieden — wobei zwischen den Parteien zu lesen ist, daß der
passendste Moment der St. Nimmerleinstag sein
wird. — Bei der Art und Weise, wie die Regierung ihre
Kolonialpolitik betrieben hat, darf man sich eigentlich nicht
wundern, daß die Dänen der altpreussischen Tradition immer
benachteiligt mit diesem Wunsch heranzutreten.

Der Schiffsverkehr im Sommer mit einer
Trennung der drei Königs geschlossen worden. Die Rede
sollte die wichtigsten zur Erreichung gelangten Vorlagen auf-
zuführen und hervorzuheben, doch durch die Berücksichtigung
der Novellen zum Einkommensteuergesetz diese Steuer in vielen
Besonderen Änderungen erfordere und daß mit den bereiteten
auf die Rechtsplege bezüglichen Gegenständen die Reihe der
zur Ausführung der neuen Reichs-Gesetzgebung erforderlichen
gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen abgeschlossen sei.

Die Münchener Kammer der Reichsärzte be-
nehmte einstimmig die von der Kammer der Abgeordneten
bereits bewilligte Forderung von 6 Millionen Mark für Ver-
schaffung von Wohnungen für Angehörige der Staats-
eisenbahnen.

Wirtschaftliches.

Das Deutsche Reichs-Syndikat und das Syndikat
Deutscher Zucker-Fabrikanten geben bekannt, daß das
zwischen ihnen abgeschlossene Kartell am 1. Juni d. J. in
Kraft tritt.

In den Räumern der Berliner Börse sind gestern eine
Wohlüberlegung gegen die neuerliche Erhöhung der
Börse in den letzten Tagen, die die Resolution an, in
welcher Veranlassung dagegen eingeleitet wird, daß die neuen
Steuern wiederum im wesentlichen einem einzigen, bereits in
seiner Gewerkschaftigkeit durch spezielle Steuern und Abgaben
immer berücksichtigten Stande ausgedrückt werden, daß dieser
Stand, sowie seine, um dem Verleiher zu berücksichtigen be-
stimmte Kreis der Besteuerung durch die behaupteten aufeinander-
folgenden Stempelsteuern und Vorkessels immer aus neue
beurteilt werden. Die Beschlüsse erwarten, daß die Re-
gelung die neuen Vorschriften im vorgeschlagenen Umfang
ablehnen und keinesfalls irgend eine Veränderung der heutigen
Steuern zulassen werden, um die Vertreter der behaupteten
Kreise gehört zu haben. Die Beschlüsse erwarten, daß die in
erster Linie die vorgeschlagene Erhöhung der Umsatzsteuer be-
sonders ungerecht und bedenklich erachtet.

Schule und Kirche.

In der vor einer Woche stattgefundenen Haupt-
versammlung des Vereins für Schulreform theile,
wie der „Voll. Mt.“ berichtet wird, anlässlich des Jahresberichtes
der Vorstände mit, was ihm aus einer ausführlichen Debatte
über die Pläne des Kultusministeriums in der Schul-
reform in der Beschlüsse gefolgt sei.

Das Schicksal des Vereins für Schulreform sowohl wie
im Realgymnasium mit der Zeit zu behaupten und in beiden
Anstalten wesentlich veräußert werden. Das Griechische
soll im Gymnasium des Oberlandes hinausgeführt werden, von da
aber mit acht wöchentlichen Stunden betrieben werden. Das Eng-
lische soll in der Oberstufe des Realgymnasiums begründet.
Nebenbei sollen die beiden Schulen einander so gegenüber
werden, daß sie als Einzelanstalten mit Abhaltung von
Oberkursen an einander. Dies geschieht mit Rücksicht
auf die Zulassung der Realgymnasial-Abiturienten zum Stu-
dium der Medizin. Die Anstellung zum Studium der
höheren Wissenschaften ohne Eintrag haben sie, im Inter-
esse des Kadetten-Corps wünschen, daß die in diesen
Gymnasien erhaltenen genährte Vorbildung außer für die
militärische Ausbildung auch zur Bildung und auch zur
Zulassung berechtigt. Die Oberanstalten sollen im
wesentlichen unverändert bleiben, also auch im Punkte der Be-
rechtigungen. Die Reformpläne wünscht man nicht als
seinerzeit als „Experiment“ zu behandeln; man wird sie also
weiter bestehen lassen und will auch Einbringungen, die
daran hängen, nach wie vor der Einwirkung zur Einrichtung
gehen, im übrigen aber weder ferner noch hindernd ein-
greifen.

Dieser „Reform“-Entwurf soll demnächst einer Konferenz
von Sachverständigen zur Beratung vorgelegt werden.

Der Magistrat zu Wandsbura hat den Pastor Weitz-
gart aus Obandorf einstimmig zum zweiten Pastor an
St. Pauli gewählt.

Verwaltung und Rechtspflege.

W. O. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden
Telegraphen-Stationen in Berlin sind im ab-
gelaufenen Berichtsjahr an 812. 30 Briefen mittels 23 Telegramm-
aufstellungen hinzugefügt worden, wobei jedoch keine Apparat-
kosten. Auf eine Telegrammabteilung kommen durchschnittlich
2770 Einwohner und 26,98 Anstaltseinwohner. Bei einer Länge
der Leitungen von 11,17,85 Kilometer betrug die Länge der
Telegraphenlinien 4227,36 Kilometer, wobei 1390 Apparate in
Betrieb waren. Interessant ist die Verteilung der verschiedenen
deutschen Staaten an der Gesamtsumme von Telegrammen,
die sich im letzten Berichtsjahr auf 3,911,500 beliefen. Obenan
steht mit 860,000 Telegrammen der Reich mit dem Reichs-
telegraphenamt und mit Bayern. Auf den inneren westlichen
deutschen Reichsteilen entfielen 692,000, während auf der Westseite
mit dem Ausland nur 218,000 Telegramme kamen. Die meisten
Telegramme, nämlich 46,83 Pro., hatten zwischen 12 und
20 Worte; ungefähr ebenso hoch ist der Prozentsatz der Tele-
gramme bis inklusive 10 Worte. Telegramme bis zu 30 Worten
wurden ca. mit 5 Proz. aufgegeben, während solche mit über
30 Worten überhaupt nur mit 1,63 Proz. aufgegeben wurden.
Die Gesamtzahl der mit verschiedenen Verwaltungszweigen her-
gestellten Verbindungen betrug über 19 Millionen.

Am 20. März d. J. sind auf deutschen Eisen-
bahnen, ausschließlich der bayerischen, 16 Gattungsstellen
auf freier Bahn und 19 Gattungsstellen in Stationen (es sei
Betonnen) mit 2 Zusammenbau auf freier Bahn und 17 Gattungs-
stellen in Stationen (es sei bei verschiedenen) vorgenommen.
Dabei wurden 2 Wohnstellenteil geteilt, 5 Wessende, 13 Wohn-
bedienante und 5 Postbedienante verteilt.

Die Strafkammer zu Kiel bewilligte die Gutsbesitzer
Jesse, Kiehl und Willberg-Gammer, Führer des Bundes
der Landwirthe, sowie den Redakteur der „Deutschen
Tageszeitung“ Strafe bis zu 300, 150, 50 M. Geldstrafe wegen
Verleumdung des früheren Fleisbergers Landrats Max J.
Die Bundesführer hatten, wie ermittelte, dem Landrat an-
lässlich der Landtagswahl 1898 Verleumdungen und Unwahrheiten vor-
geworfen. Das Reichsgericht hatte das verurteilende
Erkenntnis des Fleisbergers Landgerichts verworfen und die
Sache an das Landgericht Kiel verwiesen.

Ueber eine höchst bedenkliche Verleumdung des ge-
richtlichen Urtheils wird der „National-Anzeiger“ geschrieben:
Durch Urtheil des Schwurgerichts zu Wismar vom 25. Febr.
1898 sind der Vater Otto Wöhring als Unterwerfener und
der Landwirt Bernbard Wöhring von dort zu einer Zuchthaus-
strafe von je 3 Jahren verurtheilt worden, und zwar Otto
wegen betrügerischer Handlung und sein Vater Bern-
bard wegen Verleumdung. Das Urtheil ist rechtskräftig geworden
und verurtheilt die Verurtheilten die Strafe im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil
befindet sich das Erkenntnis des zweiten Civilsenats des Ober-
landesgerichts Rummurg vom 9. März 1900, welches auf
die von der Direktion der Landesbrandkasse zu Wismar gegen die
Verurtheilten auf Grund der von ihr angelegten Verleumdungs-
klagen erhobene Strafe im höchsten Grade im höchsten
Grade. In unglücklicher Uebereinstimmung mit diesem Urtheil

